

GEMEINSAME STELLUNGNAHME

Forderung nach Vermeidung hinderlicher und ungerechtfertigter neuer Verpflichtungen für KMU, die Postdienste in Anspruch nehmen

16. November 2017

Der ursprüngliche Vorschlag für eine Verordnung über grenzüberschreitende Paketzustelldienste könnte dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für konkurrierende Paketdienstleister und damit letztlich auch für Online-Händler in ganz Europa zu schaffen. Dennoch sind die unterzeichnenden Verbände besorgt darüber, dass einige Regeln - nämlich der neue Artikel 6a, der vom Mitgesetzgeber, dem Europäischen Parlament, in seinem am 23. Oktober 2017 angenommenen Beschluss vorgeschlagen wurde - neue, hinderliche Verpflichtungen für die Verkäufer einführen, um die Preisstrategien im Einzelnen festzulegen. Dadurch wird das Potenzial dieser Verordnung untergraben, Verkäufern den Zugang zu wettbewerbsfähigeren Postdiensten zu erleichtern. Während die kleinen und mittelständischen Händler von dieser Verordnung profitieren sollten, werden sie mit den vorgeschlagenen Vorschriften mit neuen unnötigen Auflagen konfrontiert.

Wir fordern, den vorgeschlagenen Artikel 6a des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2017 nicht zu unterstützen. Stattdessen schlagen wir vor, eine Klarstellung in einen neuen Erwägungsgrund aufzunehmen, in der die Bedeutung transparenter Informationen über die Versandkosten hervorgehoben wird.

Wir liefern die folgenden Argumente zur Stützung unseres Vorschlag:

1. **Unverhältnismäßige Preisinformationspflichten:** In Artikel 6a, wie vom Parlament vorgeschlagen, werden die „Händler“ verpflichtet, den „Nutzern“ Informationen über die grenzüberschreitenden Lieferkosten, alternative Tarife und ermäßigte Tarife, die ihnen vom Lieferanten in Rechnung gestellt werden, zur Verfügung zu stellen. Dies ist für die Verbraucher nicht sinnvoll, da sehr detaillierte Informationen über die Kostenstruktur weder eine bessere Auswahl bieten noch automatisch den Preis senken. Darüber hinaus bedeutet eine detaillierte Preisgestaltung, dass sensible Geschäftsinformationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und somit Wettbewerbsnachteile für die kleineren Anbieter entstehen.
2. **Rechtsunsicherheit und Verwirrung:** Der Bericht des Europäischen Parlaments führt den Begriff des „Nutzers“ ein, ohne ihn jedoch zu definieren, so dass nicht klar ist, ob es sich bei dem „Nutzer“ um einen Verbraucher oder ein Unternehmen handelt. Wenn die Bestimmungen sowohl für B2C- als auch für B2B-Beziehungen gelten, führt dies zu Verwirrung und Rechtsunsicherheit.
3. **Überschneidung mit dem bestehenden Verbraucherschutzgesetz:** Die Einführung von B2C-Bestimmungen steht im Widerspruch zum ursprünglichen Ziel der Verordnung, die auf mehr Transparenz zwischen den Unternehmen abzielte. Darüber hinaus überschneiden sich die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Regelungen mit der Verbraucherrechtlinie (VRR), die bereits Transparenz bei den Lieferkosten verlangt. Gegenwärtig überar-

beitet die Kommission die VRR. Wenn es notwendig ist, die Vorschriften über die Information der Verbraucher zu überarbeiten, sollte dies im Rahmen der VRR und nicht in der Paketzustellungsverordnung erfolgen.

Ausarbeitung eines Vorschlags für den neuen Erwägungsgrund, um die Bedeutung transparenter Informationen über die Lieferkosten und eines wirksamen Streitbeilegungsmechanismus hervorzuheben.

Erwägungsgrund 19 (neu)

Die Gewährleistung eines hohen Schutzes für die Verbraucher ist der Schlüssel zur Förderung des Online-Handels. In Anbetracht der in 2011/83/EU festgelegten Anforderungen sollten alle Gewerbetreibenden, die Kaufverträge mit Verbrauchern schließen, die die Versendung grenzüberschreitender Pakete beinhalten, den Verbrauchern in der vorvertraglichen Phase den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Postgebühren, die Modalitäten für die Zahlung, Lieferung, Leistung, den Zeitpunkt, zu dem sich der Gewerbetreibende verpflichtet, die Waren zu liefern oder die Dienstleistung zu erbringen, zur Verfügung stellen. Es ist wichtig, dass die Verbraucher Informationen darüber erhalten, wie sie im Falle von Problemen, insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext, Beschwerden einreichen können. Dies kann dazu beitragen, das Vertrauen der Verbraucher bei grenzüberschreitenden Einkäufen zu stärken. Das Netz der Europäischen Verbraucherzentren bietet den Verbrauchern kostenlose Hilfe und Beratung bei ihren grenzüberschreitenden Einkäufen und kann sie bei der Lösung von Beschwerden über Einkäufe, die in einem anderen Land des Netzes getätigt wurden, unterstützen, wenn sie online einkaufen.

Wir fordern, den vorgeschlagenen Artikel 6a der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2017 nicht zu unterstützen.

Artikel 6a (neu)

Informations- und Qualitätsstandards

1. Alle Gewerbetreibenden, die mit Nutzern Kaufverträge schließen, die die Versendung grenzüberschreitender Pakete einschließen, stellen den Nutzern in der vorvertraglichen Phase die folgenden Informationen zur Verfügung:
 - a) Preise, die sie den Nutzern für die grenzüberschreitende Paketzustellung in Rechnung stellen, einschließlich aller relevanten alternativen oder vergünstigten Tarife;
 - b) die angebotenen grenzüberschreitenden Zustelloptionen, einschließlich einer beliebigen Auswahl von Anbietern, Sendungsverfolgung und Mechanismen, die es dem Nutzer ermöglichen, während des gesamten Zustellprozesses einzugreifen, einschließlich der Möglichkeit, keine Abstellgenehmigung zu geben und gegebenenfalls Wiedertzustellungs- oder Abholzeiten oder -orte zu vereinbaren;
 - c) Einzelheiten zu den Beschwerdeprozessen der eigenen und relevanten Paketdienstleister und zum Netz der Europäischen Verbraucherzentren für grenzüberschreitende Beschwerden.

Die Transparenz und Messbarkeit der Qualitätsstandards für Dienstleistungen und die Interoperabilität der grenzüberschreitenden Paketzustellung werden im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie 97/67/EG durch das Europäische Komitee für Normung und auf andere Weise weiter priorisiert, wobei insbesondere die Interessen der Nutzer sowie Effizienz- und Umwelterwägungen zu berücksichtigen sind.